

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses		
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein ● Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein ● Kriminalpräventiver Rat: nein

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Reisemobilstellplatz Nordweide)

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 03.12.2015 beschloss die Stadtvertretung, den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Reisemobilstellplatz Nordweide) sowie die Begründung dazu gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17.12.2015 bis einschließlich 29.01.2016.

B) STELLUNGNAHME

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der Verwaltung zum vorgenannten Verfahrensschritt ist dieser Vorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Antragsteller in voller Höhe getragen, sodass der Stadt keine Kosten entstehen. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Reisemobilstellplatz Nordweide) und der

Begründung vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung geprüft und nach eingehender Abwägung die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Reisemobilstellplatz Nordweide), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Nach Rechtswirksamkeit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Reisemobilstellplatz Nordweide) durch die Stadtvertretung nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

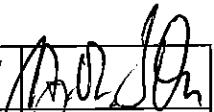
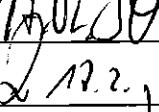
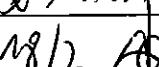
Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme vom 28.01.2016	Stellungnahme der Planverfasser		Wird gefolgt Ja	Zur Kenntnis Nein
			Wird zur Kenntnis genommen.			
1	Kreis Ostholstein; Stellungnahme vom 28.01.2016	Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung - Boden- und Gewässerschutz - Naturschutz - Bauordnung einschließlich Brandschutz <p>Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange.</p>			X	
1-1	Boden- und Gewässerschutz Bodenschutz	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.		X	
		Das Grundstück wurde 2012 auf Altlasten untersucht, mit dem Ergebnis, dass keine Altlasten festgestellt wurden. Das schließt kleinräumige Bodenverunreinigungen nicht aus.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Zuge der Baumaßnahme zu beachten. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans werden Hinweise zum Bodenschutz ergänzt. Es handelt sich lediglich um redaktionelle Ergänzungen.		X	
		Aus diesem Grund bitte ich folgende Hinweise zu beachten:				
		<ul style="list-style-type: none"> - In dem o.g. Gutachten sowie im Erläuterungsbericht zu diesem B-Plan wird die etwa mittig auf der Fläche liegende ehemalige Kläranlage erwähnt, deren Reste sich auf der Fläche befinden. Die Bauteile können mit Teeranstrichen versehen sein und sind entsprechend gesondert zu entsorgen. 				

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt Ja Nein		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<ul style="list-style-type: none"> - Ebenso wird in beiden Dokumenten erwähnt, dass die vorhandenen Auffüllungen teilweise mit Bauschutt durchsetzt sind. Sobald mit Bauschutt oder anderen Fremdstoffen durchmischter Bodenaushub anfällt, ist dieser zu entsorgen. - Gemäß § 2 des Landeshödenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. <p>Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen bitte ich, folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. - Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung – Freiland – Grünflächen etc... Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. 				

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Zur Kenntnis	
			Wird gefolgt	Ja Nein
	<ul style="list-style-type: none"> - In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. - Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. - Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). 			
	Abfall Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen: Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der "Verfüllerlass" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln -" (Stand 2003).		X	

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Betange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wind gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling-Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.				
	Gewässerschutz Zum Vorhaben, einen Wohnmobilstellplatz zu errichten, bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken sofern die nachfolgenden Anregungen beachtet werden. Weitgehend sind die Anregungen aus den vorangegangenen Stellungnahmen aufgegriffen worden.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Niederschlagswasser Auf einer Teilfläche wird die vorhandene Oberflächenwasserentsorgung beibehalten. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass das anfallende Niederschlagswasser als "normal verschmutzt" gilt und damit einer Regenklärung bedarf. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers sind die "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenkärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.) für die schadlose Ableitung vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Regenwasserbehandlung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.		X	

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		Bedenklich ist in diesem Fall, die Aussage im Erläuterungsbericht, dass die Art der Regenklaerung erst in dem späteren konkreten Genehmigungsverfahren betrachtet werden soll. Als eine Möglichkeit der Regenwasserklaerung wird die Versickerung mit vorangegangenem Bodenaustausch genannt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Versickerung von normal verschmutztem Regenwasser über mindestens 20 cm gewachsenem A-Bodenhorizont zu erfolgen hat.			
1-2	Naturschutz	Da im Allgemeinen bei ausreichenden Platzverhältnissen und dem wahrscheinlichen Wegfall der Möglichkeit einer Versickerung die Anlage eines Regenklaerbeckens das Mittel der Wahl ist, sollte bereits in dem jetzigen Planungsstadium eine Fläche für dieses Becken festgesetzt werden.	Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB ergibt aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Stellungnahme:	Wird zur Kenntnis genommen.	X
	Planungsinhalte	Gegenüber der ersten Entwurfsplanung erfolgt nunmehr für die hintere Teilfläche der Nordweide, deckungsgleich mit dem Ursprungspan, die Festsetzung einer Baufäche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotelapartments. Damit wird die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen, am Rande zum Außenbereich (Eichholzniederung) Gebäude mit bis zu 4 Vollgeschossen zu errichten. Diese massive Ortsrandbebauung ent-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Planungsrecht einer Sondergebiets-Baufläche mit der Zweckbestimmung SO Hotelapartments (SO HAP) im südlichen Teilbereich der Nordweide wird nicht „geschaffen“, sondern gemäß der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 60 „beibehalten“ und im Randbereich bei durch die 1. Änderung angeschnittenen Festsetzungen angepasst. Insofern ist die Geschossigkeit der SO HAP-Bebauung planungsrechtlich bereits		X

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	spricht in keiner Weise landschaftsplanerischen Vorgaben für einen maßvollen Übergang der Bebauung in die freie Landschaft. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, die südliche Teilfläche der Nordweide nicht in den Geltungsbereich der Änderungsplanung einzubeziehen oder die Höhe der geplanten Bebauung zu reduzieren.	Bestand und durch die gestaffelte Bebauung von 2 bis 4 Geschossen auch an den Ortsrand angepasst. Die Belange des Landschaftsbildes wurden im Ursprungsbebauungsplan behandelt und stehen insofern hier nicht erneut zur Diskussion. Die Aufnahme des SO HAP-Baugrundstücks in den Änderungsbereich war erforderlich geworden, um durch die 1. Änderung angeschaffte Baugrenzen, Erschließungsflächen, Stellplätze und Anpflanzungen wieder sinnvoll zu vervollständigen und den Plan damit auch in diesem Teilbereich vollzugsfähig zu halten. Seitens des Kreises Ostholstein, Bauleitplanung, wurde auf dieses Erfordernis hingewiesen und mit der Aufnahme des SO HAP in den Planänderungsbereich auch gefolgt.			x
	Artenschutz (§§ 39 und 44 BNatSchG) Die im Bebauungsplan unter Hinweise aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unbedingt zu beachten. Die textliche Festsetzung Nr. 6 (Entwicklung Amphibienlebensraum) ist als sogenannte CEFF-Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme für den Reisemobilstellplatz durchzuführen. Ebenso ist vor Beginn der Baufeldräumung und vor Beendigung der Laichzeit der Amphibien das Baufeld durch einen Amphibiensperrzaun abzusperren. Der Zaun muss auch nach Abschluss der Bauarbeiten und während des Betriebes des Reisemobilplatzes dauerhaft funktionstüchtig bleiben. Der Beginn der Baufeldräumung darf erst nach Abschluss der	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Auflagen sind unter den Hinweisen des Bebauungsplans als Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bereits aufgeführt. Die Auflagen werden im Zuge der Baugenehmigung aufgegeben und sind im Zuge der Baumaßnahme zu beachten.			

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Zur gefolgt		
			Ja	Nein	Kenntnis
	Laichwanderung der Amphibien stattfinden oder nachdem durch eine fachlich geeignete Person sichergestellt ist, dass sich keine Amphibien mehr im Baufeld befinden.			X	
	Die in der Planzeichnung festgelegte Grünfläche zur Entwicklung eines Amphibienlandlebensraumes entspricht den getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Planungsbüro, der HVB und der Kreisnaturenschutzbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Gehölze (§§ 39 und 40 BNatSchG) Bei der Auswahl der Baumarten laut Gehölzliste 1 (Nr. 12 der textlichen Festsetzungen) bitte ich auf die Verwendung von Schwarzkiefer und Waldkiefer zu verzichten. Diese Baumarten finden eher im sandigen Küstengebiet Verwendung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 auch die Teilstrecke am Binnensee beinhaltet und dort bereits Schwarzkiefern im Zuge der Herstellung der Binnenseepromenade gepflanzt wurden, bleiben die beiden Gehölzarten als mögliche Auswahlarten in der Gehölzliste.		X	
	Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie sonstige Räumarbeiten zur Baufeldfreimachung sind in der Zeit vom 01. Okt. bis zum 28. Febr. durchzuführen (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der hiesigen Brutvögel).	Dem Hinweis wird bereits gefolgt. Die Vorgabe ist unter den Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bereits aufgeführt. Der Hinweis ist im Zuge der Baumaßnahme zu beachten.		X	
	Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung (§§ 14 und 15 i.V.m. § 18 BNatSchG) Über die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Grundlage des Runderlasses vom 09. Dez. 2013 sowie die Anrechnung und planerische Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich erfolgte im Vorwege eine Abstimmung zwischen dem beauftragten Planungsbüro, der HVB und der Kreisnaturorschutzbehörde.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Anders als von der UNB dargestellt, konnte bei dem Abstimmungstermin kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, welche Flächen für einen Ausgleich herangezogen bzw. anerkannt werden können/sollen. Die Stadt bleibt bei der auch bereits in der Vergangenheit zu dieser B-Plan-Änderung sowie bei anderen, inzwischen rechts-		X	

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bauvorlebensplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz]
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Ird. Behörden, Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Zur Kenntnis	
			Wird gefolgt Ja	Wird gefolgt Nein
		<p>kräftigen, Baubauungsplänen vertretenen Auffassung, dass zu-</p> <p>rächst Maßnahmen mit ökologischer Wirkung im Baugebiet selbst (auch auf den geplanten Baugrundstücken) für den Ausgleich herangezogen werden bevor es zu einer externen Ausgleichs-Zuordnung kommt. Bei der Überarbeitung des Bauungsplans wurde dabei jedoch bereits berücksichtigt, dass geplante Anpflanzungen bzw. Biotopentwicklungen vermehrt auf öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und mit Überlagerung als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ausgewiesen werden. Insgesamt sind so 4.475 m² ausgewiesen, gegenüber 1.617 m², die „nur“ als Anpflanzungsflächen auf den Baugrundstücken festgesetzt wurden und 4.024 m², die extern über den Flächenpool „Biotoptaufwertungen auf dem Steinwarder“ abgelöst werden.</p> <p>Der Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 einschließlich Anlage führt aus:</p> <p>„Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion können auf dem Eingriffsgrundstück (Baugrundstück) selbst dargestellt oder festgesetzt werden.“ Eine Vorgabe, dass dies ausschließlich als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu erfolgen hat, gibt der Runderlass nicht vor. Vielmehr heißt es: „Für den Bebauungsplan bieten sich“ als Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion „Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16, 18a und 18b, 25a und 25b, insbesondere aber nach Nr. 20 BauGB, an.... Die Funktion solcher ... Festsetzungen für Ausgleichszwecke ist</p>		

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Zur Kenntnis	
			Ja	Nein
Wind gefolgt	Wind nicht gefolgt			

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		Durch die textliche Festsetzung Nr. 13 (Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) ist eindeutig geregelt, welche Maßnahmen welchem Eingriff als Ausgleich zugeordnet sind.			x
	Ökokonto (§ 16 BNatSchG)	<p>Gemeinden haben die Möglichkeit, auf geeigneten Grundfläche Ökokonten anzulegen, auf denen Maßnahmen mit zukünftiger Ausgleichsfunktion umgesetzt werden. Bereits durchgeführte Biotoptmaßnahmen mit Ausgleichsfunktion können nachträglich bestimmten Eingriffen durch entsprechende Festsetzungen zu geordnet werden. Bei der Ermittlung der Ökopunkte sind die Vorgaben der Ökokontoverordnung vom 23. Mai 2008 einschließlich Änderungen zu beachten. Über den Flächenzuschmitt und die notwendigen Maßnahmen für das Ökokonto „Dünenrenaturierung Steinwarder“ besteht grundsätzliche Übereinstimmung zwischen der Kreisnaturbehörde und der HVB. Lediglich die bisherige Anrechnung der Ökopunkte bedarf einer Anpassung an die Vorgaben der Ökokontoverordnung. Diese Neuberechnung bitte ich zeitnah und in Abstimmung mit der Kreisnaturbehörde vorzunehmen, damit das Ökokonto der Stadt weiterhin für Ausgleichszwecke zur Verfügung steht.</p>	<p>Eine ggf. nötige Anpassung der Anrechnung von Ökopunkten in dem mit Schreiben vom 08.03.2012 (Az. 621-223-021-TM) anerkannten Flächenpool „Biotoptauflwertungen auf dem Steinwarder“ ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans, sondern muss mit dem Betreiber/Eigentümer des Ökokontos, der HVB, geklärt werden.</p>		x
1-3	Bauaufsicht einschließlich Brandschutz	<p>In den Geltingerbereich wurde der südwestliche Teilbereich des Ursprungsplanes mit einbezogen und ist daher mit zu beurteilen.</p> <p>Die innere feuerwehrtechnische Erschließung der zwei bis viergeschossigen Hotelappartementgebäude über teilweise nur</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die innere Erschließung des 50 Hotelapartments wurde aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 60 (Rechtskraft 1995) übernommen und nur bei angeschnittenen Festsetzungen in der Planzeichnung angepasst. Insofern ergeben sich die teilweise nur 3,50 m breiten Stellplatzzufahrten mit Gegenverkehr und</p>		x

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz|
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Zur	
			Wird gefolgt	Zur Kenntnis
Ja	Nein			
	3,50 m breite Stellplatzzufahrten mit Gegenverkehr und nur 12 m Wendekreisen entspricht nicht den aktuellen bauordnungsgesetzlichen Anforderungen.	Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze und ihre Zufahrten in allen Baugebieten zulässig. Insofern sind die in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen hierfür nicht abschließend geregt. Die Hinweise zur feuerwehrtechnischen Erschließung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.		
	Es sind unabhängige Feuerwehrzufahrten mit Bewegungsfächlen und ausreichend großen Wendemöglichkeiten gem. DIN 14090 nachzuweisen.	Anstelle einer nördlichen Wendemöglichkeit könnte der „Fußweg“ als Feuerwehrzufahrt bis an den Eichholzweg geführt werden, so dass eine Durchfahrt für das Baugebiet entsteht.		
	Die Löschwasserkapazität für den südwestlichen Teilbereich S0-Hotelappartements muss mindestens 96 m ³ /h für zwei Stunden betragen. Der Löschwasserteich muss durch eine Feuerwehrzufahrt mit Wende- bzw. Rückstoßmöglichkeit erreichbar sein und der DIN 14210 entsprechen. Eine Mindestkapazität von 300 m ³ ist einschl. Schwankungsreserve erforderlich. Alternativ bzw. ergänzend sind ausreichend dimensionierte Hydranten im Umkreis von 300 m möglich.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein (ZV0) ist die Löschwasserversorgung mit 96 m ³ /h über einen Zeitraum von zwei Stunden für das Sondergebiet S0 Hotelapartments über eine ausreichende Anzahl von Hydranten im Bereich von 300 m um das betreffende Objekt aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich. Die Angaben in der Begründung werden redaktionell überarbeitet.	X	
		Die Hinweise werden im Übrigen im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.		

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz]
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
1-4	Allgemeines				
1	1. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	X		
2	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeres- schutz Schleswig-Holstein, Betriebsstätte Kiel Stellungnahmen vom 28.01.2016	Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.		X	
		Ich weise auf meine vorhergegangenen Stellungnahme vom 06.08.2014 und 06.05.2015 hin, in der die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes ausführlich dargelegt wurden. Diese Stellungnahmen behalten im vollen Umfang ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 06.08.2014 und 06.05.2015 wurden zur Kenntnis genommen bzw. den Hinweisen wurde gefolgt. Hinweise wurden in die Begründung der Bebauungsplanände- rung aufgenommen.	X	
		Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.	Dem Hinweis wird bereits gefolgt. Der Hinweis ist in die Begründung und in die Planzeichnung aufgenommen.	X	
		Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugelassen in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.			

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz|
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird zur Kenntnis genommen	
			Ja	Nein
3	Zweckverband Ostholstein (ZVO) Stellungnahme vom 27.01.2016			
	Wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen.	X	
	Gasversorgung Eine Versorgung mit Gas ist möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.	X	
	Wasserversorgung Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen.	X	
	Löschwasser Die Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Verfügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekteigentümer und uns zu vereinbaren. Die mögliche Kapazität der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz von 48/96 m ³ /h über einen Zeitraum von 2 Stunden, muss durch einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden. Dieser Test wird kostenpflichtig von uns vorgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.	X	
	Schmutzwasserentsorgung Die Details der Schmutzwasserentwässerung sind mit dem ZVO abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Details werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.	X	
	Müllentsorgung Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung be-	X	

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<p>bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen sein.</p> <p>Das Lichtraumprofil ist nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen , etc. einzuschränken und in Stichstraßen muss der Wendeplatz einen Durchmesser von mindestens 20,0 m aufweisen.</p> <p>Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum-Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelpunkte zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behältnisse nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein "Dauerstandplatz" ist, zum Beispiel mit einem Schild "Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr".</p>				

Stadt Heiligenhafen I 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser			
		Wird Ja	gefolgt Nein	Zur Kenntnis X	
	Weitere Hinweise In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Leitungsverlegungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.			X
		Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.	Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.	Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und der ZVO-Gruppe ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden.	X
	Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561/399491 zur Verfügung.			Wird zur Kenntnis genommen.	X
	Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.			Wird zur Kenntnis genommen.	X

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme vom 26.01.2016	Stellungnahme der Planverfasser		
			Wird Zur Kenntnis gefolgt	Ja	Nein
4	NABU Schleswig-Holstein	<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern- die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Heiligenhafen und den NABU Schleswig-Holstein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	X	
		<p>Zu den Ausführungen auf S. 19 und S. 20 (Begründung B-Plan Nr. 60, 1. Änderung und Erweiterung):</p> <p>Die Stadtvertreter haben auf der letzten Stadtvertreterversammlung im Dezember 2015 beschlossen, den hinteren Teil der Nordweide nicht zu bebauen. Diese politische Willensbekundung steht im eklatanten Widerspruch zu den im Planwerk getätigten Aussagen bezüglich der Bebaubarkeit dieses Geländes. Die Überplanung des hinteren Teils der Nordweide müsste deshalb zum jetzigen Zeitpunkt komplett aus dem Planwerk herausgenommen werden und zu einem späteren Zeitpunkt neu überdacht und der Öffentlichkeit als Gesamtkonzept vorgestellt werden. Die Bebaubarkeit des hinteren Teils der Nordweide ist der Öffentlichkeit nie auf einer Bürgeranhörung vorgestellt oder anderweitig erläutert worden, was eine hohe rechtliche Problematik darstellt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Seit der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 wird dargelegt, dass es sich um eine Änderung auf einer Fläche mit Baurecht handelt (SO Hotel, SO Kurmittelhaus, SO Hotelapartments). Die vorangegangenen Planfassungen haben immer transportiert, dass das Planungsrecht für das SO Hotelapartments im Südwestteil, welches in den früheren Fassungen nicht Bestandteil des Änderungsbereiches war, erhalten bleibt. Insofern ist diese Bebaubarkeit nicht neu und muss als bestehendes Planungsrecht auch nicht einer Bürgeranhörung unterzogen werden.</p> <p>Die Stadtvertretung hatte in ihrer Sitzung am 19.03.2015 beschlossen von weiteren Planungen auf der südwestlichen Teilfläche der Nordweide abzusehen. Dies meinte von einem zeitnahen Verkauf der Fläche an Investoren abzusehen und im Zusammenhang damit auch Neuüberplanungen des Baugebietes mit anderen Arten von Bebauung vorerst nicht vorzunehmen. Gemeint war jedoch nicht die Aufhebung des bestehenden Baurechtes, zumal die Stadt Heiligenhafen das Grundstück zu Baulandpreisen zurückverworben hatte.</p>	X	

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt Zur Kenntnis	
			Ja	Nein
		<p>Die Stadtvertretung ist in ihrer Sitzung am 03.12.2015 dem Hinweis der Kreises Ostholstein gefolgt, dass ein Anschneiden der Festsetzungen im südwestlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 60 (Ausweisung als SO Hotelapartments) die Vollzugsfähigkeit des Planungsrechts im Südwestteil verhindert, und hat einer randlichen Anpassung der Festsetzungen im SO Hotelapartments zum Erhalt der Vollzugsfähigkeit zugestimmt. Damit wurde das bestehende Planungsrecht lediglich geringfügig angepasst und die Vollzugsfähigkeit wieder hergestellt.</p>	X	
		<p>Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, dass dieser Bereich nun sogar einer verstärkten Auslastung zugeführt werden soll: Die GFZ wird von 0,5 auf 0,65 erhöht (S. 20), was eine 30-prozentige Mehrauslastung bedeutet und damit zu einer höheren Belastung des Naturhaushaltes auch im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet führt. Die maximale baurechtliche Ausnutzung des Geländes geht deutlich aus dem Planwerk hervor (S. 19). Der NABU fordert eine völlig neue und transparente Planung des hinteren Teils der Nordweide, die diese Widersprüche auf löst und die Öffentlichkeit frühstmöglich mit einbezieht.</p>		<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der Verkleinerung des Baugrundstücks SO „Hotel-apartments“ durch das SO „Campingplatzgebiet für Wohnmobi-le“ wurde eine Anpassung der festgesetzten GFZ von 0,50 auf 0,65 vorgenommen, um die ursprünglich vorgesehenen und festgesetzten Baukubaturen weiterhin zu ermöglichen. Das heißt es erfolgt keine „Mehrbebauung“ hinsichtlich der absoluten Zahlen und damit auch keine höhere Belastung des Naturhaushaltes im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 60, sondern lediglich eine Anpassung der Verhältniszahl, die mit der GFZ ausgedrückt wird, auf die kleinere Grundstücksgröße. Der Punkt ist auf den Seiten 15, 20, 21, 31 und 67 transparent ausgeführt.</p>
	Zu den Textlichen Festsetzungen - Teil B: Für die Teilfläche Reisemobilstellplatz Binnensee schlagen wir zur optischen Verbesserung eine Fortführung der bereits ange-			X

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt Zur Kenntnis	
			Ja	Nein
	pflanzten Ligusterhecke vor, die optimaler Weise bis zum Ende der öffentlichen Parkplätze führen sollte (s. Fotos Nr. 1 u. Nr. 2). Ebenso sollten die Lücken zwischen den dort gepflanzten Schwedischen Mehlbeeren (nordwestliche Abgrenzung des Reisemobilstellplatzes zum öffentlichen Parkplatz hin) mit einer Hecke versehen werden, um den Stellplatz insgesamt einzufrieden. Man würde auf diese Weise auch das gestalterische Element der alten Mauer am Eichholzweg auf der anderen Straßenseite in Form einer Hecke aufgreifen. Eine Sichtbehinderung für Wohnmobile wäre aufgrund der geringen Höhe (ca. 1 m) nicht gegeben.	rücksichtigt werden.		
	Alle Neuanpflanzungen von Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere) in Heiligenhafen kümmern. Darüber hinaus gibt es erhebliche Abgänge bei den Altbeständen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgegebene Gehölzliste enthält weitere Baumarten. Die Hinweise können ggf. im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.		x
	Die Schwedische Mehlbeere gehört zu den am häufigsten neugepflanzten Straßensäulen in der Stadt, mit niedrigem Wuchs, geringer Phytomasse und anfällig für Baumkrankheiten, da oftmals nur diese Art als "Monokultur" anzutreffen ist.			
	Als Konsequenz schlagen wir vor, Baumarten zu bevorzugen, die Klima und Boden angepasst sind - und dabei zukünftig grundsätzlich auf Monokulturen zu verzichten.			
	Der gigantische Baukörper des Ferienzentrums ist bis heute in seiner Außenwirkung unzureichend eingegründet worden. Bei der Anlage des Reisemobilstellplatzes (im Folgenden RMP) hätte man die einmalige Gelegenheit, dieses Manko auf städtischen	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Es sind verschiedene Pflanzfestsetzungen getroffen, die eine Eingrünung des Reisemobilstellplatzes auf der Teilfläche Nordweide bewirken und damit auch eine Grünkulisse zum Ferien-	x	

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
				Ja	Nein	

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Von der Pflanzung der Schwarzkiefer in diesem Bereich ist abzusehen, weil sie eher auf sandigen, trockeneren Bereichen zu Hause ist.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 auch die Teilfläche am Binnensee beinhaltet und dort bereits Schwarzkiefern im Zuge der Herstellung der Binnenseepromenade gepflanzt wurden, bleibt die Gehözzart als mögliche Auswahlart in der Gehölzliste.	X		
	Die Auswahl und Anzahl der Bäume sind im B-Plan festzuschreiben. Zwischenbereiche können in Form von Knicks und/oder Hecken gefüllt werden.	Der Stellungnahme wird bereits weitgehend gefolgt. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume bzw. Solitärgehölze ist in den textlichen Festsetzungen Nr. 9 und 10 bereits festgelegt. Eine Vorschrreibung der Gehölzarten ist über die vorgegebene Gehölzliste hinaus nicht vorgesehen.		X	
	Textliche Festsetzung Tz. 6 - Amphibienlebensraum: „Die Wiesenflächen und Säume sind extensiv zu pflegen“ (Textliche Festsetzung Teil B, Punkt 6). Aufgrund von Beobachtungen in den letzten Jahren konnten wir feststellen, wie wichtig Samenbestände von Pflanzen für durchziehende Finkenschwärm sind, die hier immer wieder in Trupps gesichtet werden. Nachweislich leiden diese Samenfresser unter zunehmender Nahrungs knappheit aufgrund von fehlenden Futterquellen. Hier erwarten wir deshalb folgende Konkretisierung: Die Mahd sollte maximal einmal jährlich stattfinden, und zwar Mitte bis Ende Juni, damit die Pflanzen erneut austreiben können, um Blüten und Samenstände auszubilden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Mahd wird als Empfehlung in der Begründung ergänzt. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung.	X		
	S. 28: Wenn der hintere Teil der Nordweidenplanung eines Tages einer baurechtlichen Nutzung zugeführt wird, möchten wir	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung weist die Anpflanzungsflächen „M“ durch		X	

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 60 (Nordweide), hier: Reisemobilstellplatz|
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur Erneuten Offenlage
 15.02.2016

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser			Zur Kenntnis
			Wird gefolgt	Ja	Nein
	<p>schon zu diesem Zeitpunkt darauf hinweisen, dass die Abschirmung der südlichen Grundstücksgrenze als Knickeanlage erfolgen sollte mit einem Wall von 1 m Höhe und einer Sohle von 3 Metern nach Setzung und anschließender Bepflanzung mit Knickgehölzen einschließlich Überhältern.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p>	<p>zeichnerische Signatur entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 60 als Knickanlage aus. Im Grünordnungsplan zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 60 werden Angaben zur Knickbepflanzung gemacht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>			<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>		<input checked="" type="checkbox"/>	

Satzung des Stadt Heiligenhafen
Hinweis:
1. Änderung und Erweiterung des
Stadtbauplan Nr. 60 "Hornwerder"
Hinr.: Hafenbeckenplatz

Stadt Heiligenhafen
1. Änderung und Erweiterung des
Stadtbauplan Nr. 60 "Hornwerder"
Hinr.: Hafenbeckenplatz

Passung zum Satzungsschluss
25.02.2011

Hafenbecken:
Umgestaltung der Hafenbecken im Bereich des Hafenbeckens mit dem Ziel einer
verbesserten Nutzung für den Tourismus und der Freizeit.

VERFAHRENSEINWIRKE

STADT HEILIGENHAFEN

STRASSENBEREICH

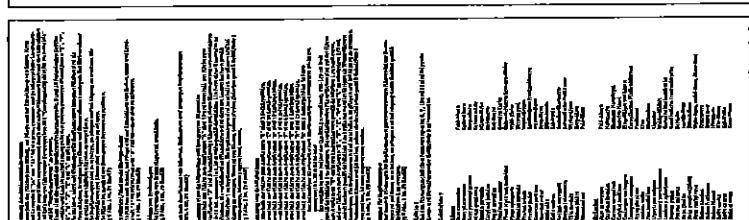
RECHTSGRUNDLAGE

STRASSENBEREICH

RECHTSGRUNDLAGE

HINWEISE

RECHTSGRUNDLAGE



TEIL II FESTSETZUNGEN (TEIL A)

TEIL II FESTSETZUNGEN (TEIL B)

PLANEZEPLANUNG (TEIL A)
Hinweis:
Es gilt die Planungsrichtlinie.

PLANEZEPLANUNG (TEIL B)
Hinweis:
Es gilt die Planungsrichtlinie.

**PLANEZEERKLÄRUNG FÜR DIE
PLANUNGSEURISTISCHEN FESTSETZUNGEN**